

6 Personalaufwendungen

Situation

Silvia Beier, ledig, 34 Jahre, kinderlos, römisch-katholisch, wohnhaft in Düsseldorf, ist nach 11 Berufsjahren bei einem Versicherungsmakler von der Agentur Baumgart als kaufmännische Angestellte mit der Gehaltsgruppe III eingestuft worden. Sie ist jetzt im 12. Berufsjahr. Aufmerksam studiert sie ihre erste Gehaltsabrechnung am neuen Arbeitsplatz. Der Zusatzbeitrag ihrer Krankenkasse beträgt 1,3 %.

Gehaltsabrechnung		Monat: Juli 2023	
für:		Gehaltsgruppe: III (12. Berufsjahr)	
Silvia Beier Fürstenwall 12 40218 Düsseldorf		Steuerklasse:	Anzahl Kinder:
		I	0
		Konfession:	Steuerfreibetrag:
		r. k.	0 €
		€	€
Tarifgehalt			2.613,00
+ VwL-Zulage			40,00
Gesamtbrutto			2.653,00
Abzüge:			
<i>Steuerpflichtiges Brutto:</i>	2.653,00 €		
Lohnsteuer		336,25	
Kirchensteuer		30,26	366,51
<i>Soz. Vers. Pfl. Brutto</i>			
<i>Renten-/ArbeitslosenV</i>	2.653,00 €		
Rentenversicherung 9,3 %		246,73	
Arbeitslosenversicherung 1,3 %		34,49	
<i>Soz. Vers. Pfl. Brutto</i>			
<i>Kranken-/PflegeV</i>	2.653,00 €		
Krankenversicherung (14,6 % + 1,3 %) : 2 = 7,95 %		210,91	
Pflegeversicherung 1,7 % + 0,6 % = 2,30 %		61,02	553,15
Nettoverdienst			1.733,34
Vermögenswirksame Anlage			40,00
Auszahlungsbetrag			1.693,34
Arbeitgeberanteil zur SozialV			537,23

6.1 Tarifvertragliche Leistungen

a) Gehaltstarif im Versicherungsvermittler-Gewerbe

Für ihre Arbeitsleistung erhalten Angestellte als Einkommen ein Gehalt.

Grundlage der Gehaltsberechnung in einer Agentur ist üblicherweise der Gehaltstarif im Versicherungsvermittler-Gewerbe (vgl. A 1.6.2).

In der Direktion basiert die Gehaltszahlung in der Regel auf dem Gehaltstarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe.



Situation

Für Silvia Beier, die sich im 12. Berufsjahr befindet und nach Gehaltsgruppe III eingestuft ist, beträgt das Tarifgehalt lt. Gehaltstabelle 2.613,00 €.

Die **Gehaltstabelle** ist nach Berufsjahren und Gehaltsgruppen geordnet, beginnend mit Gehaltsgruppe I (Tätigkeiten, die nur eine kurze Einweisung erfordern) bis Gehaltsgruppe VI (Tätigkeiten mit hohen Anforderungen und erweiterter Fach- oder Führungsverantwortung).

Der **Gehaltstarifvertrag** weist u. a. ferner Verantwortungszulagen für Abteilungsleiter und stellvertretende Abteilungsleiter, Spesen für den Außendienst und einen Zuschuss für Fahrtkosten bei Benutzung des öffentlichen Linienverkehrs aus. Dieser Zuschuss ist keine steuerfreie Einnahme sondern steuerpflichtig.

Auszug aus der Gehaltstabelle für das Versicherungsvermittler-Gewerbe (BVK)

	Gehaltsgruppen					
	I	II	III	IV	V	VI
im 1. Berufsjahr	1.743,00	1.845,00	1.895,00			
im 2. Berufsjahr	1.829,00	1.934,00	2.041,00			
im 3. und 4. Berufsjahr	1.895,00	2.031,00	2.177,00	2.330,00		
im 5. und 6. Berufsjahr	1.955,00	2.101,00	2.278,00	2.442,00	2.744,00	
im 7. und 8. Berufsjahr	2.008,00	2.174,00	2.383,00	2.579,00	2.871,00	3.115,00
im 9. und 10. Berufsjahr	2.119,00	2.252,00	2.496,00	2.700,00	3.049,00	3.331,00
im 11. und 12. Berufsjahr		2.331,00	2.613,00	2.818,00	3.217,00	3.560,00
im 13. Berufsjahr		2.407,00	2.721,00	2.943,00	3.393,00	3.786,00
vom 14. Berufsjahr an				3.059,00	3.569,00	4.012,00

Anmerkung: Die Tarifpartner haben für die nähere Zukunft u. a. eine neue Gehaltstabelle angekündigt. Als Ausgangsbasis für die Darstellung und Berechnung von Brutto- und Nettogehalt bleibt die abgebildete Tabelle aber brauchbar.

b) Vermögenswirksame Leistungen

Zusätzlich zum Tarifgehalt gewährt die Versicherungswirtschaft ihren Arbeitnehmern zzt. tarifvertraglich einen Betrag von monatlich 40,00 € als sog. vermögenswirksame Leistung. Tarifgehalt und vermögenswirksame Leistung bilden zusammen das Bruttogehalt.

Situation

Für Silvia Beier ergibt sich durch Addition des Tarifgehalts von 2.613,00 € und der vermögenswirksamen Leistung von 40,00 € ein monatliches Bruttogehalt von 2.653,00 €.

a) Ermittlung der Lohnsteuer anhand der Lohnsteuertabelle Monat

Situation

Silvia Beier (siehe Eingangsbeispiel) ist in die Steuerklasse I eingruppiert. Aus der Lohnsteuertabelle kann abgelesen werden:

Lohn/Gehalt ab	Steuerklasse	LSt (= Lohnsteuer)
2.652,00 €	I	336,25 €

EstG
§ 38 ff.

Die Lohnsteuer ist eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer. Sie wird auch als Besteuerung an der »Quelle« bezeichnet, da der Arbeitgeber durch Gesetz verpflichtet ist, die Lohnsteuer des Arbeitnehmers zu ermitteln, einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

► Lohnsteuer-Abzugsmerkmale

Beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) wird eine Datenbank geführt, die alle notwendigen Daten für die Steuerberechnung enthält und vom Arbeitgeber elektronisch abgerufen werden kann. Hierfür benötigt der Arbeitgeber nur die Steuer-Identifikationsnummer (IdNr.) und das Geburtsdatum seines Arbeitnehmers. Das Verfahren heißt **ELSTAM**, wobei der Name für **Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale** steht.

Notwendige und daher beim BZSt gespeicherte Daten für die Steuerberechnung sind insbesondere:

- Lohnsteuerklasse
- Zahl der Kinderfreibeträge
- Steuerfreibetrag

► Lohnsteuerklassen

In Abhängigkeit von seinen persönlichen Merkmalen wird der Arbeitnehmer in eine der Lohnsteuerklassen (§ 38 b EstG) eingereiht:

Steuerklasse	Personenkreis
I	Ledige, Verwitwete sowie Geschiedene oder dauernd getrenntlebende Verheiratete.
II	Arbeitnehmer der Steuerklasse I, wenn ihnen der Alleinerziehendenfreibetrag zusteht. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende beträgt für das erste Kind 4.008,00 € und für jedes weitere Kind 240,00 € im Kalenderjahr (§ 24 b EstG) und ist in die Steuerklasse II der Tabelle eingearbeitet. Er wird Alleinerziehenden gewährt, die mit mindestens einem Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf, eine Haushaltsgemeinschaft in einer gemeinsamen Wohnung bilden, wobei diese Wohnung der gemeldete Hauptwohnsitz sein muss.



Steuerklasse	Personenkreis
III	<p>Verheiratete, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben auf Antrag beider Ehegatten, dass ein Ehegatte in die Steuerklasse III und der andere Ehegatte dafür in die Steuerklasse V eingereiht wird.</p> <p>Diese Steuerklassenwahl sollte aus folgendem Grund getroffen werden, wenn einer der Ehegatten bedeutend mehr verdient als der andere Ehegatte: Der Steuersatz steigt in der Steuertabelle mit zunehmenden Einkommen überproportional an.</p> <p>Verheiratete können aber für ihre Einkommensteuererklärung die Zusammenveranlagung wählen. Bei der endgültigen Festsetzung der Einkommensteuer werden dann die Einkünfte der Ehegatten zusammengefasst und für jeden Ehegatten nur die Hälfte davon als Grundlage der Steuerberechnung genommen. Das bewirkt, dass wegen des progressiv ansteigenden Steuersatzes ein niedrigerer Steuersatz zur Anwendung kommt. Da die Einkommensteuererklärung für ein Jahr erst im folgenden Kalenderjahr abgegeben wird, kann durch Wahl der Steuerklassenkombination III/V diese Zusammenveranlagung quasi schon vorweggenommen werden; denn in Steuerklasse III (diese Steuerklasse wird für den besser Verdienenden beantragt) sind die Steuersätze bedeutend niedriger als in Steuerklasse V (Steuerklasse, die für den weniger Verdienenden gewählt wird).</p>
IV	<p>Verheiratete, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben.</p> <p>Diese Steuerklasse gilt auch, wenn einer der Eheleute keinen Arbeitslohn bezieht und die beiden Ehegatten keinen Antrag auf Wechsel in die Steuerklassen III und V stellen.</p>
V	Arbeitnehmer, deren Ehegatte in Steuerklasse III eingereiht ist.
VI	Steuerklasse für Arbeitslohn aus weiteren Arbeitsverhältnissen.

Anmerkung: Wegen ihrer Komplexität ist auf die Darstellung gewisser Besonderheiten verzichtet worden. Nähere Einzelheiten finden sich in §§ 24b, 38b EStG.

Anstelle der Steuerklassenkombination III/V können Ehegatten auch die Steuerklasse IV + Faktor (**Faktorverfahren**) wählen. Üblicherweise wählt der besser verdienende Ehepartner die günstigere Steuerklasse III und der andere Ehepartner die Steuerklasse V mit einem höheren Lohnsteuerabzug. Obgleich den Eheleuten dadurch keine steuerlichen Nachteile im Rahmen der Zusammenveranlagung entstehen, wird das Verfahren für den mitverdienenden Ehepartner in der Steuerklasse V als ungerecht empfunden, da er überproportional weniger und der andere Ehepartner im Verhältnis mehr netto verdient. Durch das Faktorverfahren soll dies vermieden werden.

► Kinderfreibeträge

Kinderfreibeträge werden bei der Berechnung des Solidaritätszuschlages und der Kirchensteuer berücksichtigt (siehe weiter unten bei b) und c).

► Lohnsteuerermäßigung durch Steuerfreibetrag

Beim Finanzamt kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Antrag auf Lohnsteuerermäßigung gestellt werden. Ermäßigungsgründe können u. a. sein:

- Behinderung
- erhöhte Sonderausgaben und Werbungskosten
Als Werbungskosten werden bestimmte Aufwendungen des Arbeitnehmers (z. B. Fahrtkosten zur Arbeitsstätte ab einer gewissen Entfernung) bezeichnet, die anfallen, um die steuerpflichtige Tätigkeit ausüben zu können.
- außergewöhnliche Belastungen (z. B. Unterstützung von Angehörigen, Ausbildungsfreibetrag für Kinder)

Das Finanzamt meldet den Lohnsteuerfreibetrag an das BZSt, so dass er im Rahmen des ELSTAM-Verfahrens bei der Berechnung des zu versteuernden Gehalts berücksichtigt wird.

Beispiel:

Bruttogehalt	2.300,00 €
monatlicher Steuerfreibetrag	300,00 €
Die Steuer wird nur noch von 2.000,00 € erhoben.	

b) Ermittlung der Kirchensteuer anhand der Lohnsteuertabelle Monat

Situation

Für Silvia Beier kann aus der jeweiligen Tabelle bei 0 Kinderfreibeträgen und einem Kirchensteuersatz von 9% aufgrund ihres Wohnsitzes abgelesen werden:

Lohn/Gehalt	Steuerklasse	9% Kirchensteuer ohne Kinderfreibeträge
2.652,00 €	I	30,26 €

Erläuterungen:

Die Kirchensteuer ist eine **Zuschlagsteuer** zur Lohnsteuer, d. h., **sie wird von der Lohnsteuer** berechnet. Bei Steuerpflichtigen mit Kindern werden jedoch vor der Berechnung der Kirchensteuer **Kinderfreibeträge** von der Lohnsteuer abgezogen, sodass die Berechnung von einer **fiktiven Lohnsteuer** erfolgt. Die maßgeblichen Kinderfreibeträge sind in der Tabelle eingearbeitet.

Anmerkung: Der Solidaritätszuschlag ist nicht kirchensteuerpflichtig.

Der Kirchensteuersatz beträgt in Bayern und Baden-Württemberg 8% und in allen übrigen Bundesländern 9%.

c) Solidaritätszuschlag

Seit 01.01.2021 ist für 90% aller Einkommensbezieher der Solidaritätszuschlag entfallen.

Ab 2021 zahlen den Soli nur noch Besserverdienende, Anleger, die ihren Sparerfreibetrag ausgeschöpft haben, sowie GmbHs und andere Körperschaften. Für rund 90 Prozent der Steuerzahler entfällt der Soli.

Bislang zahlt den Soli grundsätzlich jeder Steuerzahler zusätzlich zur fälligen Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer – das sind 5,5 Prozent obendrauf.

Befreit sind bis 2020 Alleinstehende mit maximal 972 Euro Steuern im Jahr, zusammenveranlagte Partner bis 1.944 Euro. Einen reduzierten Satz zahlen Singles mit einer Jahressteuerlast bis 1.340 Euro. Für Ehepaare liegt diese Grenze bei 2.680 Euro.

Arbeitskammerbeitrag

Im Saarland und in Bremen werden 0,15% des Bruttolohnes als Kammerbeitrag einbehalten. Die Aufgabe der Arbeitskammer ist es, die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern zu vertreten und zu fördern.

6.2.2 Sozialabgaben

a) Beitragssätze

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist ein Arbeitnehmer wie folgt sozialversichert:

- Rentenversicherung
- Pflegeversicherung
- Arbeitslosenversicherung
- Unfallversicherung
- Krankenversicherung



Die Beiträge zur **Unfallversicherung** werden vom Arbeitgeber allein getragen.

Die **Beiträge** zu den übrigen Zweigen der Sozialversicherung werden vom **Arbeitnehmer** und **Arbeitgeber** jeweils wie folgt **getragen**:

Zweig der Sozialversicherung	Aktuelle Sätze 2023	Beitragssatz für Arbeitnehmer	Beitragssatz für den Arbeitgeber
Rentenversicherung	18,6 %	9,3 %	9,3 %
Arbeitslosenversicherung	2,6 %	1,3 %	1,3 %
Krankenversicherung ¹⁾	14,6 % + 1,3 %	7,95 %	7,95 %
Pflegeversicherung ²⁾	3,40 %	2,30 % Kinderlose 1,70 % Eltern mit einem Kind 1,45 % Eltern mit zwei Kindern 1,20 % Eltern mit drei Kindern 0,95 % Eltern mit vier Kindern 0,70 % Eltern mit fünf und mehr Kindern	1,70 %

- 1) 14,6 % wird vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber je zur Hälfte getragen. Darüber hinaus kann die Krankenkasse einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag festlegen, den ebenfalls der Arbeitnehmer und Arbeitgeber dann zusätzlich zahlen muss. Im Jahr 2022 beträgt der durchschnittliche Zusatzbeitragsatz in der gesetzlichen Krankenversicherung 1,3 Prozent. Er ist eine Richtgröße für die Festlegung des individuellen Zusatzbeitrages und wird hier für die beispielhafte Lohnberechnung übernommen.
- 2) Der Kinderlosenzuschlag wurde eingeführt, da eine eventuelle Pflege mangels eigener Kinder von Dritten durchgeführt werden muss. Er gilt u. a. nicht für Personen vor Vollendung des 23. Lebensjahres, Arbeitslosengeld II-Bezieher sowie Wehr- und Zivildienstleistende (§ 55 (3) SGB XI). Der gesetzliche Beitragssatz steigt zum 1. Juli 2023 von 3,05 Prozent auf 3,4 Prozent. Der Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung für Kinderlose steigt zum 1. Juli 2023 von 0,35 Prozent auf 0,60 Prozent. Damit ergibt sich ein Beitragssatz für Kinderlose ab dem vollendeten 23. Lebensjahr von 4,0 Prozent. Eltern mit mehr als einem Kind werden entlastet. Der Beitrag wird ab dem zweiten Kind um 0,25 Prozent pro Kind gesenkt. Die Entlastung wird auf maximal 1,0 Prozent begrenzt. Ab dem fünften Kind bleibt es bei einer Entlastung in Höhe eines Abschlags von insgesamt bis zu 1,0 Prozent. Der Abschlag gilt nur bis zum Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat.

In Sachsen bestehen in der Pflegeversicherung bei der Beitragsverteilung auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer Unterschiede zu den anderen Bundesländern. Die Arbeitnehmer zahlen in Sachsen einen höheren Anteil als die Arbeitgeber.

Besonderheit:

- **Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung**

Seit dem 01.01.2009 gilt die Krankenversicherungspflicht in Deutschland für alle Personen. Für Arbeitnehmer gilt, dass sie in der **gesetzlichen** Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig sind, wenn ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die Versicherungspflichtgrenze (sog. **Jahresarbeitsentgeltgrenze**) nicht übersteigt. Ansonsten können sie sich in der privaten Krankenversicherung versichern lassen (vgl. Band 2, E 1.3.1).

Die Jahresarbeitsentgeltgrenze beträgt im Kalenderjahr **2023** bundeseinheitlich **66.600,00 € (allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze)**. Von der Jahresarbeitsentgeltgrenze ist die Beitragsbemessungsgrenze zu unterscheiden, die als Obergrenze für die Beitragsberechnung vom beitragspflichtigen Arbeitsentgelt gilt (siehe nachstehend unter b)).

Für Arbeitnehmer, die am 31. Dez. 2002 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht mehr in der gesetzlichen Krankenversicherung krankenversicherungspflichtig waren und eine private Krankheitskostenvollversicherung abgeschlossen haben, gilt eine **besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze**. Sie beträgt im Kalenderjahr **2023** bundeseinheitlich **59.850,00 €**. Der Arbeitgeber muss bei Neueinstellungen prüfen, ob diese Voraussetzungen für die dann mögliche Befreiung von der Krankenversicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung noch vorliegen.

- **Pauschalbeiträge für geringfügig entlohnte Beschäftigungen**

Für **geringfügig entlohnte Beschäftigungen bis 520,00 € (Mini-Job)** sind vom Arbeitgeber **Pauschalbeiträge** abzuführen. Liegt das **regelmäßige Arbeitsentgelt zwischen 520,01 und 2.000,00 € (Midi-Job)** gilt eine **Gleitzone-Regelung**. Innerhalb der Gleitzone hat der Arbeitgeber seinen »vollen« Beitragsanteil zu zahlen, der Arbeitnehmer jedoch nur einen reduzierten, progressiv ansteigenden Beitragsanteil. Die Gleitzone-Regelung gilt u. a. jedoch nicht für Beschäftigte in Berufsausbildung (Auszubildende).

Gesamtbeitrag = Gesamtbeitragssatz · Gleitzoneentgelt

$$\text{Gleitzoneentgelt} = F \cdot 520 + \left[\frac{2.000}{2.000 - 520} - \left(\frac{520}{2.000 - 520} \cdot F \right) \right] \cdot (\text{Bruttoarbeitsentgelt} - 520)$$

$$F = 0,6922 \text{ (2023)}$$

Drei Schritte zur richtigen Beitragsberechnung für Midijobber

Die Beitragsverteilung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfolgt für jeden Versicherungsweig in drei Schritten:

- Berechnung des Gesamtbeitrags ausgehend von der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme
- Berechnung des Beitragsanteils des Arbeitgebers ausgehend vom tatsächlichen Arbeitsentgelt
- Berechnung des Arbeitnehmeranteils durch Abzug des Arbeitgeberanteils vom Gesamtbeitrag.

Rechenbeispiel:

Monatsbrutto 700 €; 12 Gehälter

$$\text{Monatliches Gleitzoneentgelt} = 0,6922 \cdot 520 + \left[\frac{2.000}{2.000 - 520} - \left(\frac{520}{2.000 - 520} \cdot 0,6922 \right) \right] \cdot$$

$$(700 - 520) = 359,944 + (1,3513 - 0,3513 \cdot 0,6922) \cdot (700 - 520) = 559,41 \text{ €}$$

$$\text{Gesamtbeitrag} = 527,76 \text{ €} \cdot 40,8 \% = 228,24 \text{ €}$$

$$\text{AG-Anteil} = 700 \cdot 20,4 = 142,80 \text{ €}$$

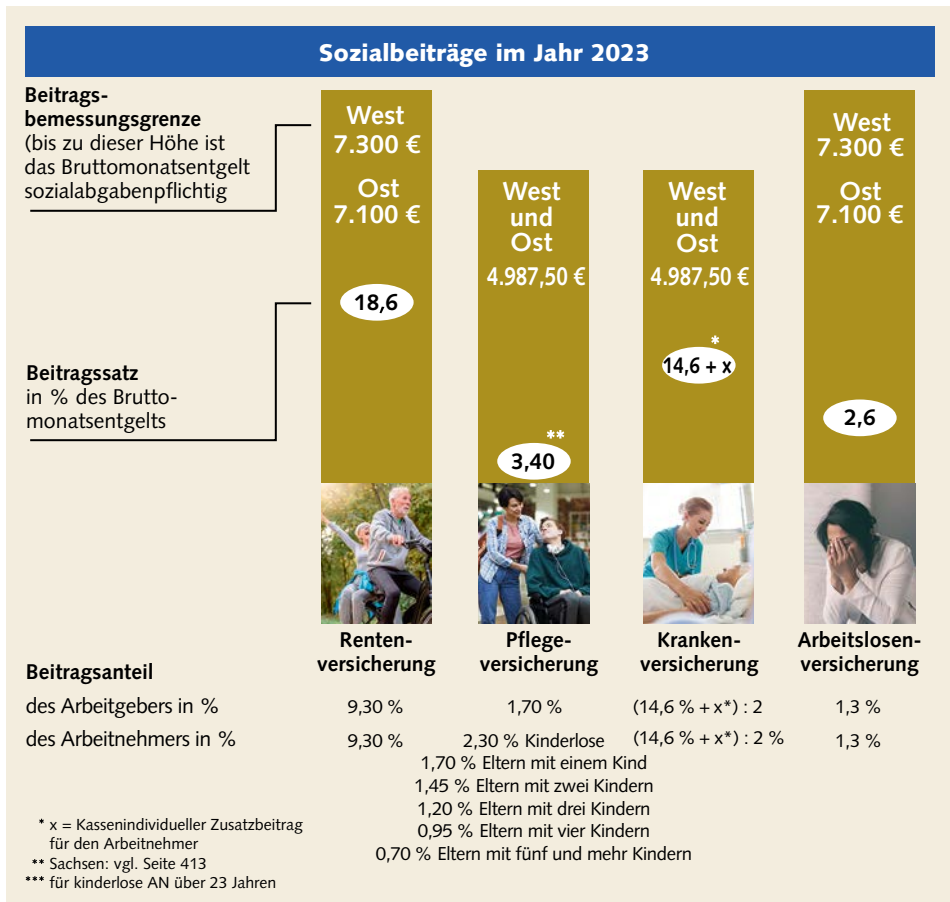
$$\text{Arbeitnehmeranteil} = 228,24 \text{ €} - 142,80 \text{ €} = 85,44 \text{ €}$$

Ab dem 01.10.2022 steigt die Minijob Grenze auf 520,00 € und ab 01.01.2023 steigt die Midijob Grenze auf 520,01 € bis 2.000,00 €.

b) Beitragsbemessungsgrenzen

Die Beiträge zur Sozialversicherung werden aus dem tatsächlichen (**centgenauen**) **sozialversicherungspflichtigen Bruttogehalt** unter Anwendung der gültigen **Beitragssätze** berechnet, wobei jedoch eine Obergrenze in Form der **Beitragsbemessungsgrenze** (siehe Schaubild) beachtet werden muss. Für den Teil des Bruttogehalts, der die Beitragsbemessungsgrenze übersteigt, besteht keine Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

Der Arbeitgeber behält den Arbeitnehmeranteil vom Arbeitsentgelt ein und muss diesen zusammen mit seinem Anteil an die zuständige Krankenkasse als Einzugsstelle überweisen.



c) Ermittlung des Arbeitnehmeranteils an den Beiträgen zur Sozialversicherung

Situation

Das sozialversicherungspflichtige Bruttogehalt von Silvia Beier (siehe Eingangsbeispiel) beträgt 2.653,00 € und liegt unter den jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen für die Renten-/Arbeitslosen- sowie Kranken-/Pflegeversicherung.

Die Berechnung des **Arbeitnehmeranteils** (AN-Anteil) an den Beiträgen zur Sozialversicherung stellt sich wie folgt dar:

Rentenversicherung:	9,3 % (häufiger Beitragssatz von 18,6 %) von 2.653,00 € =	246,73 €
Arbeitslosenversicherung:	1,3 % (häufiger Beitragssatz von 2,4 %) von 2.653,00 € =	34,49 €
Krankenversicherung:	häufiger Beitragssatz von (14,6 % + 1,3 %) = 7,95 % von 2.653,00 € =	210,91 €
Pflegeversicherung:	1,70 % (häufiger Beitragssatz von 3,40 %) + 0,60 % = 2,30 % von 2.653,00 € =	61,02 €
Summe		553,15 €

d) Ermittlung des Arbeitgeberanteils an den Beiträgen zur Sozialversicherung

Der Arbeitgeber zahlt:

Rentenversicherung:	9,3 % von 2.653,00 € =	246,73 €
Arbeitslosenversicherung:	1,3 % von 2.653,00 € =	34,49 €
Krankenversicherung:	7,95 % von 2.653,00 € =	210,91 €
Pflegeversicherung:	1,70 % von 2.653,00 € =	45,10 €
Summe		537,23 €

Die Beiträge zur Sozialversicherung betragen demzufolge insgesamt:
AN-Anteil 553,15 € + AG-Anteil 537,23 € = **1.090,38 €**



6.2.3 Vermögenswirksame Leistungen

Situation

Silvia Beier (vgl. Eingangsbeispiel) hat ein Tarifgehalt von 2.613,00 €. Ihr Arbeitgeber zahlt ferner tarifvertraglich jeden Monat 40,00 € vermögenswirksame Leistungen (= jährlich 480,00 €). Diesen Betrag lässt sie von ihrem Arbeitgeber auf einen vermögenswirksamen Bausparvertrag überweisen. Sie stellt später jedes Jahr bei ihrem Finanzamt einen Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage und kann daraufhin eine staatliche Förderung von jährlich 43,00 € (9 % von max. 470,00 €, gerundet auf volle €) erwarten.

Da Silvia Beier die staatliche Förderung für vermögenswirksame Leistungen voll ausschöpfen möchte, trägt sie sich mit dem Gedanken, auch noch vermögenswirksam in einen Aktienfonds zu sparen. Sie will ihren Arbeitgeber anweisen, jedes Jahr aus ihrem Weihnachtsgeld den maximal förderfähigen Betrag von 400,00 € an den Fonds zu überweisen. Auf Antrag könnte sie dann eine weitere jährliche Förderung von 80,00 € (20 % von max. 400,00 €) durch den Staat erwarten. Nach Ablauf der Ansparzeit (sechs Jahre) und des Ruhejahrs kann Frau Beier frei über das Angesparte verfügen oder es in den nächsten Sparvertrag reinvestieren.

► Merkmale

Vermögenswirksame Leistungen sind Geldleistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer **aus dessen Gehalt** in eine oder mehrere vom Arbeitnehmer ausgewählte Anlageformen tätigt. Grundlage ist das 5. Vermögensbildungsgesetz (VermBG), mit dem beabsichtigt ist, die Vermögensbildung bei Arbeitnehmern zu stärken.

In vielen Branchen übernimmt der Arbeitgeber einen Anteil an den vermögenswirksamen Leistungen, d. h., er erhöht das Gehalt lt. Tarifvertrag um die i. d. R. tarifvertraglich geregelte vermögenswirksame Leistung und zahlt dann diesen oder ggf. einen höheren Betrag, den der Arbeitnehmer bestimmt, in die vom Arbeitnehmer bestimmte Anlageform ein.

Tarifvertraglich hat sich die Versicherungswirtschaft verpflichtet, ihren Arbeitnehmern 40,00 € monatlich an vermögenswirksamen Leistungen zu gewähren. Zum Vergleich: Beamte erhalten monatlich nur 6,65 € an vermögenswirksamen Leistungen von ihrem Dienstherrn. Will ein Beamter die staatliche Förderung voll ausnutzen, muss er wesentlich mehr »aus eigener Tasche« aufbringen als ein Angestellter der Versicherungswirtschaft.

Eine vom Arbeitgeber gewährte vermögenswirksame Leistung ist als Teil des Arbeitsentgeltes anzusehen und damit lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

► Anlageformen

Die Anlageformen für vermögenswirksame Leistungen (VL) sind vielfältig und in § 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (5. VermBG) geregelt.

Aus der nachstehenden Tabelle können die gebräuchlichsten Anlageformen entnommen werden:

Anlage-möglichkeit	VL-Zulage vom Staat	Höchstgrenze des zu versteuernden Einkommens für die Förderung	Maximale Förderung pro Jahr	Zielgruppe
• Banksparplan	nein	entfällt	entfällt	Sicherheitsorientierte Anleger ohne Anspruch auf VL-Zulage
• Bausparvertrag	ja	Alleinstehende: 17.900,00 € Zusammenveranlagte Ehegatten: 35.800,00 €	9 % von max. 470,00 € = 43,00 € (ger.)	Sicherheitsorientierte Anleger mit Anspruch auf VL-Zulage und der Option, das Geld zum Bauen oder Modernisieren zu verwenden
• Aktienfonds-Sparplan	ja	Alleinstehende: 20.000,00 € Zusammenveranlagte Ehegatten: 40.000,00 €	20 % von max. 400,00 € = 80,00 € für max. 6 Jahre	Risikobewusste Anleger mit Anspruch auf VL-Zulage
• den Baukredit abbezahlen	nein	entfällt	entfällt	Anleger ohne Anspruch auf VL-Zulage, um die Steuervorteile zu nutzen

► Staatliche Förderung

Der Staat begünstigt bestimmte Anlageformen, wie aus der vorstehenden Tabelle ersichtlich, mit einer Zulage, der sog. **Arbeitnehmer-Sparzulage**. Voraussetzung ist, dass das zu versteuernde Einkommen im Jahr der Sparleistung einen bestimmten Betrag nicht übersteigt (siehe hierzu § 13 Abs. 1 5. VermBG).

Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt für Anlagen ab dem 1. April 2009:

- für Beteiligungen am Produktivkapital (z. B. Aktienfonds) 20 % von max. 400,00 € so angelegter vermögenswirksamer Leistungen. Die Höchstförderung bei diesen Anlagenformen beträgt demnach 20 % von 400,00 € = 80,00 € und wird maximal 6 Jahre gewährt.
- für alle übrigen geförderten Anlageformen 9 % von max. 470,00 € an vermögenswirksamen Leistungen. Die maximale Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt bei diesen Anlageformen demzufolge 9 % von 470,00 € = 43,00 € (gerundet auf volle €).

Ein Mitarbeiter der Versicherungswirtschaft, der tarifvertraglich einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistung von monatlich 40,00 € durch seinen Arbeitgeber hat und **nicht** mehr als diesen Betrag vermögenswirksam anlegen will, kann also durch entsprechende Anlagewahl entweder 80,00 € oder 43,00 € an Arbeitnehmer-Sparzulage jährlich erhalten.

Die beiden vorgenannten Förderbereiche können vom Arbeitnehmer aber auch **kumulativ** ausgeschöpft werden, um die höchstmögliche Förderung zu erzielen. Hierfür müsste der Arbeitnehmer sowohl eine der Anlagearten, die mit 9 % (bis 470,00 €) gefördert wird (z. B. Bausparen), als auch eine Anlageart, die mit 20 % (bis 400,00 €) gefördert wird (z. B. Aktienfonds) vereinbaren und den Arbeitgeber anweisen, aus seinen Gehalt diese Anlageformen



monatlich oder auch durch einmalige Zahlung (z. B. aus dem Weihnachtsgeld) in maximal förderbarer Höhe zu bedienen. Der Arbeitnehmer könnte dann jährlich 43,00 € und weitere 80,00 € an Förderung erhalten.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage muss jährlich durch den Arbeitnehmer bei seinem Finanzamt beantragt werden. Der Antrag muss bis zum Ende des vierten Kalenderjahres nach dem Kalenderjahr gestellt werden, in dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt wurden (für 2018 also spätestens am 31. Dez. 2022).

Exkurs: Argumente für eine Kapital-Lebensversicherung als vermögenswirksame Anlageform

Die Kapital-Lebensversicherung ist insbesondere für Arbeitnehmer interessant, die aufgrund ihres Einkommens ohnehin keine Arbeitnehmer-Sparzulage erhalten. Die tarifvertraglich gewährte vermögenswirksame Leistung des Arbeitgebers wird so für die private Alters- und Hinterbliebenenvorsorge verwendet.

6.3 Buchen der Personalaufwendungen

Situation

Als kaufmännische Angestellte in der Agentur Baumgart hat Silvia Beier auch ihre eigene Gehaltszahlung zu buchen. Sie muss beachten, dass die Auszahlung des Gehaltes und die Weiterleitung der vermögenswirksamen Leistung an das Anlageinstitut durch Banküberweisung erfolgten, während die einbehaltenen Steuern und Sozialabgaben erst später zu den Abrechnungsterminen durch Banküberweisung abgeführt werden.

► Buchung der Gehaltsabrechnung und des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung

Buchungssätze	Soll €	Haben €
1. Gehälter an Verbindlichkeiten beim FA an SV-Vorauszahlung an Bank an Bank	2.653,00	366,51 553,15 40,00 1.693,34
2. Sozialer Aufwand an SV-Vorauszahlung	537,23	537,23

Erläuterungen:

- Zu 1.** Das sich aus dem Tarifgehalt und der vermögenswirksamen Leistung des Arbeitgebers zusammensetzende Bruttogehalt stellt für den Arbeitgeber einen **Aufwand** dar, der auf dem Aufwandskonto **Gehälter** erfasst wird. Die hiervon einbehaltenen Steuern und Sozialabgaben werden dem Finanzamt bzw. den Sozialversicherungsträgern geschuldet und bis zu ihrer Überweisung auf den passiven Bestandskonten **Verbindlichkeiten beim Finanzamt** und **SV-Vorauszahlung** erfasst. Die Überweisungen (vermögenswirksame Leistung, Auszahlungsbetrag) führen zu einem Abfluss aus dem Bankkonto der Agentur und werden entsprechend auf dem Konto **Bank** im Haben gebucht.

Zu 2. Da der Arbeitgeber verpflichtet ist, den **Arbeitgeberanteil** zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung zu tragen, entsteht neben dem Bruttogehalt ein weiterer Aufwand. Er wird auf dem Konto **Sozialer Aufwand** erfasst und bis zur Abführung ebenfalls auf dem Konto **SV-Vorauszahlung** gegengebucht.

Der Beitrag zur Unfallversicherung ist nach Anforderung (Beitragsbescheid) durch die Berufsgenossenschaft fällig. Zuvor erhobene Beitragsvorschüsse werden verrechnet.

Der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wie auch alle weiteren Leistungen des Arbeitgebers (z. B. bezahlte Urlaubs- und Krankheitstage, Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung, Fahrtkostenzuschuss, Kantinenessen) werden als **Lohnnebenkosten** oder **zweiter Lohn** bezeichnet. Von der Wirtschaft wird immer wieder eine Senkung der Lohnnebenkosten gefordert, die u. a. mit der Sicherung des Wirtschaftsstandortes Deutschland begründet wird, da die Produktion sonst in kostengünstigere Länder ausweichen könnte.

► Buchung der Überweisungen an das Finanzamt und die Krankenkasse

Buchungssätze	Soll €	Haben €
1. Verbindlichkeiten beim FA an Bank	366,51	366,51
2. SV-Vorauszahlung an Bank	1.090,38	1.090,38

Erläuterungen:

Zu 1. Die einbehaltene Lohnsteuer ist spätestens am 10. Tag nach Ablauf eines jeden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraumes (das ist i. d. R. der 10. Tag nach Ablauf des Monats, in dem die Lohnzahlung erfolgte) an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen.

ESTG
§ 41a

Zu 2. Die Sozialversicherungsbeiträge (hier: Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) sind nach den Bestimmungen des SGB IV wie folgt fällig:

SGB IV
§ 23

(1) ... Beiträge, die nach dem Arbeitsentgelt oder dem Arbeitseinkommen zu bemessen sind, sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt; ein verbleibender Restbeitrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig ...

(3) Geschuldete Beiträge der Unfallversicherung werden am Fünfzehnten des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid dem Zahlungspflichtigen bekanntgegeben worden ist; ...

Besonderheit: Beitragszuschuss des Arbeitgebers zur Kranken- und Pflegeversicherung von Arbeitnehmern, die freiwillig in der GKV oder privat in der PKV versichert sind.

Arbeitnehmer, deren Einkommen über der Jahresarbeitsentgeltgrenze (Versicherungspflichtgrenze) liegt (vgl. D 6.2.2 a), können freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Versicherung bleiben oder eine private Kranken- und Pflegeversicherung abschließen, um die allgemeine Krankenversicherungspflicht zu erfüllen. In beiden Fällen müssen sie die Beiträge selbst abführen.

Der Arbeitgeber gewährt jedoch den Arbeitgeberanteil in Form eines Beitragszuschusses auch weiterhin, wenn

- die freiwillige Krankenversicherung in der GKV nachgewiesen wird oder
- wenn das Bestehen einer privaten Krankenversicherung nachgewiesen wird und diese als substitutive Krankenversicherung im Sinne von § 195 (1) VVG angesehen werden kann.

Hinsichtlich der Höhe des Beitragszuschusses sind bestimmte Begrenzungen zu beachten.

Der Beitragszuschuss wird unmittelbar dem Arbeitnehmer ausgezahlt und erhöht insofern den Auszahlungsbetrag. Buchtechnisch wird er weiterhin als **Sozialer Aufwand** erfasst; an die Stelle der Gegenbuchung auf dem Konto Verbindlichkeiten beim Sozialversicherungsträger tritt jedoch die Buchung der Auszahlung an den Arbeitnehmer.

6.4 Gehaltsvorschuss

Beispiel:

Für eine Anschaffung gewährt die Agentur ihrer Angestellten Silvia Beier einen Gehaltsvorschuss von 500,00 €, der per Bank an sie überwiesen wird. Der Vorschuss soll in zwei Teilbeträgen durch Verrechnung mit den nächsten Gehaltszahlungen zurückbezahlt werden.

► **Buchung des Vorschusses**

Buchungssatz	Soll €	Haben €
Forderungen gegen AN an Bank	500,00	500,00

Erläuterung

Der Vorschuss stellt ein kurzfristiges Arbeitgeberdarlehen dar, das zurückgezahlt werden muss und deshalb auf dem aktiven Bestandskonto **Forderungen gegen Arbeitnehmer** erfasst wird.

► **Verrechnung der ersten Rückzahlungsrate von 250,00 € mit der nächsten Gehaltszahlung**

Die Verrechnung führt zu einer um den Rückzahlungsbetrag verkürzten Auszahlung. Auf dem Konto **Forderungen gegen Arbeitnehmer** wird die Rückzahlung buchtechnisch auf der **Habenseite** erfasst.

Buchungssätze	Soll €	Haben €
1. Gehälter an Verbindlichkeiten beim FA an SV-Vorauszahlung an Bank an Forderungen gegen AN an Bank	2.653,00	366,51 553,15 40,00 250,00 1.443,34
2. Sozialer Aufwand an SV-Vorauszahlung	537,23	537,23

Zusammenfassung: Personalaufwendungen		
Gehaltsabrechnung	Buchung Soll	Haben
Tarifgehalt + tarifvertragliche VwL-Zulage ¹⁾		
Gesamtbrutto (Bruttogehalt)	<i>Gehälter</i>	
Abzüge:	an	
Steuern (ggf. Steuerfreibetrag beachten) ²⁾		<i>Verb. beim FA</i>
• Lohnsteuer		
• Kirchensteuer		
Sozialabgaben (Arbeitnehmeranteil) ³⁾		<i>SV-Vorauszahlung</i>
• Rentenversicherung		
• Arbeitslosenversicherung		
• Krankenversicherung		
• Pflegeversicherung		
Vermögenswirksame Anlage ⁴⁾		<i>Bank bzw. Postbank</i>
Auszahlungsbetrag ⁵⁾		<i>Bank bzw. Postbank</i>
Sozialabgaben (Arbeitgeberanteil) ⁶⁾	<i>Sozialer Aufwand an</i>	<i>SV-Vorauszahlung</i>

Erläuterungen und Hinweise:

- Vom Arbeitgeber gewährte vermögenswirksame Leistungen sind steuer- und sozialabgabenpflichtig und deshalb Bestandteil des Bruttogehaltes. Das Bruttogehalt wird auf dem Aufwandskonto *Gehälter* gebucht.
- Steuerklasse, Religionszugehörigkeit und Zahl der Kinderfreibeträge beachten. Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer können für das jeweilige Bruttogehalt unter Beachtung der vorstehenden Angaben direkt aus der Lohnsteuertabelle abgelesen werden. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer können mit ihren Prozentsätzen auch direkt von der Lohnsteuer berechnet werden, wenn Kinderfreibeträge nicht zu berücksichtigen sind.

Ist auf der Lohnsteuerkarte ein Steuerfreibetrag (z. B. 300,00 €) eingetragen, sind bei einem Bruttogehalt von z. B. 2.500,00 € nur 2.200,00 € steuerpflichtig. Es sind dann aus der Lohnsteuertabelle die genannten Steuern für ein Gehalt von nur 2.200,00 € abzulesen und in der Gehaltsabrechnung anzusetzen.

Einbehaltene Steuern stellen für den Arbeitgeber *Verbindlichkeiten* beim *Finanzamt* dar und werden daher sofort als solche gebucht.

- 3) Die Beiträge zur Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung werden vom Bruttogehalt, höchstens jedoch von der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze berechnet und vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber getragen. Der Arbeitnehmeranteil wird vom Arbeitgeber direkt vom Gehalt einbehalten. Vom jeweils gültigen Beitragssatz (in der Krankenversicherung nur vom allgemeinen Beitragssatz) tragen Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils die Hälfte (Ausnahme: Pflegeversicherung im Bundesland Sachsen).

In der Krankenversicherung teilen sich seit 01.01.2019 Arbeitgeber und Arbeitnehmer den Zusatzbeitrag paritätisch, d. h. jede Partei übernimmt die Hälfte.

In der Pflegeversicherung erhöht sich der Beitragssatzanteil für Arbeitnehmer, die älter als 23 Jahre und kinderlos sind, um 0,60 Beitragssatzpunkte. Je nach Anzahl der Kinder sinkt der Beitragssatz von 3,40 ab zwei Kindern um 0,25 Beitragssatzpunkte und maximal um 1 Punkt.

Die einbehaltenen Arbeitnehmeranteile stellen für den Arbeitgeber *SV-Vorauszahlung* dar und werden daher sofort als solche gebucht.

- 4) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, vermögenswirksame Leistungen vom Gehalt einzubehalten und an das vom Arbeitnehmer bestimmte Anlageinstitut sofort abzuführen. Die Überweisung stellt daher einen Abfluss auf einem Zahlungsmittelkonto des Arbeitgebers (*Bank* oder *Postbank*) dar und wird entsprechend gebucht.
- 5) Der Auszahlungsbetrag wird auf das vom Arbeitnehmer bezeichnete Konto überwiesen. Diese Überweisung stellt ebenfalls einen Abfluss auf einem Zahlungsmittelkonto des Arbeitgebers (*Bank* oder *Postbank*) dar und wird entsprechend gebucht.
- 6) Der Arbeitgeber ist verpflichtet sich an den Beiträgen zur Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung zu beteiligen (sog. Arbeitgeberanteil). Der Arbeitgeberanteil stellt, wie das Bruttogehalt, für ihn einen Aufwand dar der auf dem eigens hierfür eingerichteten Aufwandskonto *Sozialer Aufwand* gebucht wird. Die Gegenbuchung erfolgt auf dem Konto *SV-Vorauszahlung*, da eine solche entstanden ist.

Überweist der Arbeitgeber die einbehaltenen Steuern an das Finanzamt und die Sozialabgaben (AN-Anteil und AG-Anteil) an die zuständige Krankenkasse als Einzugsstelle bucht er:

Verbindlichkeiten beim Finanzamt

an

Bank bzw. Postbank

SV-Vorauszahlung

an

Bank bzw. Postbank

Lernkontrollen zu D 6

Personalaufwendungen

- 1 Welche Gesichtspunkte sind für die Höhe
- der Lohnsteuer,
 - der Kirchensteuer maßgebend?

- 2 Welche Lohnsteuerklasse ist für die nachfolgenden Arbeitnehmer jeweils vorgesehen:
- lediger Arbeitnehmer
 - Verheirateter Arbeitnehmer, der voll berufstätig ist. Der Ehepartner ist ebenfalls voll berufstätig. Die Eheleute haben in etwa jeder das gleiche Einkommen.
 - Verheirateter Arbeitnehmer, der voll berufstätig ist. Der Ehepartner befindet sich noch in Berufsausbildung.
- 3 Sie arbeiten in der Personalabteilung der Bezirksdirektion West in Köln der Proximus Versicherung AG und sollen für die zwei nachfolgenden Mitarbeiter die Gehaltsabrechnung vervollständigen und die notwendigen Buchungssätze angeben:

Nr.	Name	Steuerklasse	Konfession	Bruttogehalt inkl. VWL 40 €	Lohnsteuer	Alter/ Kinder	Sonstiges	KV-Zusatzbeitrag
1	Oppel K.	I	r. k.	1.810	166,58	22/0	100,00*	1,2 %

*Vorschusszahlung

Lohn-/Gehaltsabrechnung

Personal-Nr.: _____

Name: _____ Steuerklasse: _____

Vorname: _____ Kinderfreibetrag: _____

Zeitraum: _____ Konfession: _____

Bruttolohn/Bruttogehalt:		
Zuschuss vL (Arbeitgeber)		
Gesamt Brutto:		
steuerpflichtiges Entgelt:		KV und PV RV und AV
Sozialversicherungspflichtiges Entgelt:		
Lohnsteuer:		
Kirchensteuer:		
Solidaritätszuschlag:		
Krankenversicherung:	AN-Anteil SV	
Pflegeversicherung:		
Rentenversicherung:		Abzüge Sozialversicherung
Arbeitslosenversicherung:		
Abzüge Gesamt:		
Nettoentgelt:		
vL Sparbetrag:		
Reisekosten:		
Auszahlungsbetrag:		
AG-Anteil		
Sozialversicherung:		

Buchungssätze:

Nr.	Name	Steuerklasse	Konfession	Bruttogehalt inkl. VWL 40 €	Lohnsteuer	Alter/Kinder	Sonstiges	KV-Zusatzbeitrag
2	Mayer H.	IV	ev.	2.360	294,66	26/0	110,00*	1,3 %

*Auszahlung von Reisekosten

Lohn-/Gehaltsabrechnung

Personal-Nr.: _____

Name: _____ Steuerklasse: _____

Vorname: _____ Kinderfreibetrag: _____

Zeitraum: _____ Konfession: _____

Bruttolohn/Bruttogehalt:			
Zuschuss vL (Arbeitgeber)			
Gesamt Brutto:			
steuerpflichtiges Entgelt:		KV und PV	RV und AV
Sozialversicherungspflichtiges Entgelt:			
Lohnsteuer:			
Kirchensteuer:			
Solidaritätszuschlag:			
Krankenversicherung:	AN-Anteil SV		
Pflegeversicherung:			
Rentenversicherung:			
Arbeitslosenversicherung:			
Abzüge Gesamt:		Abzüge Sozialversicherung	
Nettoentgelt:			
vL Sparbetrag:			
Reisekosten:			
Auszahlungsbetrag:			
AG-Anteil			
Sozialversicherung:			

Buchungssätze:

- 4 Mark Irmer ist leitender Angestellter in einer großen Bonner Generalagentur. Er erhält ein außertarifliches Bruttogehalt von monatlich 7.100,00 € und 40,00 € vermögenswirksame Leistung. Für ihn ist ein Steuerfreibetrag von monatlich 600,00 € bei der BZSt gespeichert. Er ist freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Von welchem Betrag wird

- a) die Lohnsteuer,
- b) der Arbeitnehmeranteil zur
 - Rentenversicherung,
 - Arbeitslosenversicherung,
 - Krankenversicherung,
 - Pflegeversicherung



berechnet, wenn die im Jahr 2023 (ab 01.07.2023) gültigen Daten zugrunde gelegt werden?

- 5 Daniel Reiter (24 Jahre, ledig, römisch-katholisch) hat sich auf eine Stelle als Innendienstmitarbeiter in einer Versicherungsagentur in Düsseldorf beworben. Er ist im 2. Berufsjahr und soll nach Gruppe II des Gehaltstarifs im Versicherungsvermittler-Gewerbe (BVK) bezahlt werden. Der Abzug an Lohnsteuer wird 165,91 € betragen.

Berechnen Sie die Kirchensteuer sowie die weiteren Abzüge (s. hierzu auch das Schaubild in Abschnitt D 6.2.2 b) und den Auszahlungsbetrag, wenn die Stelle im laufenden Jahr 2023 (ab 01.07.2023) angetreten werden soll.

- 6 Helen Hochfeldt (40 Jahre, ledig, evangelisch), Wohnort Bonn, hat ein »Traumangebot« als Managerin erhalten: 6.200,00 € monatlich brutto zuzüglich 40,00 € vermögenswirksame Leistungen. Für sie sind 500,00 € monatlich als Steuerfreibetrag bei der BZSt gespeichert. Sie möchte ausrechnen, was ihr nach allen Abzügen als Auszahlungsbetrag in etwa verbleibt.

Berechnen Sie den voraussichtlichen Auszahlungsbetrag, wenn der Lohnsteuersatz ohne KiSt für das Bruttogehalt mit 23 % festgestellt wird. Legen Sie die Sozialversicherungsdaten für 2023 (ab 01.07.2023) zugrunde.

- 7 Andrea Krenz, 26 Jahre, ledig, evangelisch, wohnhaft in Köln, hat ein Stellenangebot ab dem am 01. Dez. d.J. erhalten. Ihr Tarifgehalt beträgt 2.594,00 € zuzüglich 40,00 € an vermögenswirksamen Leistungen.

Verwenden Sie den nachfolgenden Auszug aus einer Lohnsteuertabelle und die Übersicht »Sozialbeiträge 2023« in Abschnitt D 6.2.2 b.

- a) Wie hoch wird ihr steuerpflichtiges Bruttogehalt sein?
 b) Mit welchem Auszahlungsbetrag kann sie rechnen?

ab €	Stk	Steuer	SoLz	KiStr	SoLz	KiStr	SoLz	KiStr	SoLz	KiStr	SoLz	KiStr	SoLz	KiStr	SoLz	KiStr	SoLz	KiStr	SoLz	KiStr	
2.643,00	1	333,91	-	30,05	-	21,25	-	13,02	-	5,40	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	2	288,66	-	-	-	17,44	-	9,46	-	2,52	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	3	80,66	-	7,25	-	1,71	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	4	333,91	-	30,05	-	25,58	-	21,26	-	17,07	-	13,02	-	9,11	-	5,40	-	2,27	-	-	-
	5	632,16	-	56,89	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	6	667,00	-	60,03	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2.646,00	1	334,66	-	30,11	-	21,33	-	13,08	-	5,45	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	2	289,50	-	-	-	17,51	-	9,52	-	2,57	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	3	81,16	-	7,30	-	1,75	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	4	334,66	-	30,11	-	25,65	-	21,33	-	17,14	-	13,08	-	9,18	-	5,45	-	2,31	-	-	-
	5	633,33	-	56,99	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	6	668,00	-	60,12	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

- c) Berechnen Sie den Prozentsatz der Abzüge an Steuern und Sozialversicherung vom Bruttogehalt (Tarifgehalt und vermögenswirksame Leistung) auf 2 Dezimalstellen nach dem Komma genau.
- d) Andrea Krenz hat die ihr angebotene Stelle angetreten. Der Arbeitgeber überweist den Auszahlungsbetrag per Bank und die vermögenswirksamen Leistungen an das von Andrea Krenz bestimmte Anlageinstitut per Postbank. Die einbehaltenen Steuern und Sozialabgaben werden erst später abgeführt.
 Buchen Sie die Gehaltsabrechnung.
- e) Bis zu welchem Zeitpunkt hat der Arbeitgeber die einbehaltenen Steuern und die Sozialabgaben jeweils abzuführen?
- f) Die Überweisung der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge erfolgt per Bank. Buchen Sie den Vorgang.
- 8 Buchen Sie folgende Vorgänge:
- a) Andrea Krenz (vgl. Aufgabe 7) erhält von ihrem neuen Arbeitgeber einen Gehaltsvorschuss in Höhe von 400,00 € bar ausgezahlt.
- b) Der Gehaltsvorschuss wird mit der nächsten Gehaltszahlung verrechnet. Im Übrigen gelten die Angaben in Aufgabe 7 d, Satz 2).